

(3) Nach der Rückkehr aus dem Ausland sind die Reisenden verpflichtet, sich innerhalb von drei Tagen bei dem für den Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt polizeilich zurückzumelden. Dabei haben sie das Reisedokument abzugeben und gleichzeitig den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik wieder in Empfang zu nehmen.

(4) Das eingezogene Reisedokument ist von dem Volkspolizeikreisamt der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei zuzusenden, die es dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufbewahrung übergibt.

§ 8

Für die Ausstellung des Reiseausweises wird eine Gebühr von 10 DM erhoben.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1954

Ministerium des Innern

S t o p h
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung *
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
und Nutzpflanzen.
— Bekämpfung des Kartoffelnematoden —

Vom 18. Juni 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden folgendes bestimmt:

§ 1

Die Besitzer von Kartoffel- und Tomatenbeständen sind zu nachstehend aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet, die zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden notwendig sind.

§ 2

(1) Jedes Auftreten des Kartoffelnematoden und jeder begründete Befallsverdacht ist von den nach § 1 Verpflichteten dem Rat der Gemeinde/Stadt anzuzeigen, der die Meldung unverzüglich an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, weiterzuleiten hat.

(2) Die Räte der Kreise und die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, geben die Meldungen nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft weiter.

(3) Die Räte der Gemeinden/Städte haben ein Verzeichnis der gemäß § 3 verseuchten und gesperrten Flächen bzw. Flurteile und Betriebe zu führen, dem eine Skizze der Gemeindeflur mit den Befallsherden beizufügen ist. In das Verzeichnis der gesperrten Flächen ist das Feststellungsjahr der Verseuchung und die Fruchtfolge während der Sperrzeit einzutragen.

§ 3

(1) Für Flächen, auf denen sich erkennbare Kartoffelnematodensdiäten zeigen und durch Beauftragte des Pflanzenschutzdienstes eine Verseuchung des Bodens nach § 5 festgestellt wird, ist vom Rat des Kreises im

• 5. Durchfb. (GBl. S. 312)

Einverständnis mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, eine mindestens fünfjährige Anbausperre für Kartoffeln und Tomaten anzuordnen.

(2) Diese Anbausperre kann auf den ganzen Betrieb ausgedehnt werden.

(3) Für Gemeinden, in denen nur noch einzelne unverseuchte Ackerflächen von verseuchten Flächen umgeben sind, kann die Anbausperre auf die Gesamtfläche der Gemeinde ausgedehnt werden. In besonderen Fällen kann die Sperrung auch auf Gartenflächen ausgedehnt werden.

(4) Die Aufhebung der Sperre kann vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, verfügt werden.

(5) Ausnahmen bezüglich der Sperrung können in besonders begründeten Fällen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Stellungnahme des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, zugelassen werden.

(6) Auf gesperrten Flächen ist laufend Fremdbesatz von Kartoffeln und Tomaten mit den Wurzeln auszu ziehen und restlos zu vernichten, um die Vermehrung der Kartoffelnematoden an wildwachsenden Wirtspflanzen zu verhindern.

§ 4

(1) Kartoffeln, die auf solchen Flächen aufwachsen, die von Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes als verseucht (§ 5) festgestellt werden, dürfen als Pflanzgut keine Verwendung finden.

(2) Bewurzeltes Pflanzgut aller Art, das auf verseuchten Flächen gewachsen ist, darf an andere Betriebe nicht abgegeben werden.

(3) Von Betrieben, zu denen verseuchte Flächen gehören, dürfen Erde, Stalldünger oder Kompost nicht abgegeben werden.

(4) Rückstände der Kartoffel- und Tomatenpflanzen, die auf verseuchten Flächen geerntet wurden, sind auf den verseuchten Flächen zu verbrennen.

§ 5

(1) Flächen gelten als verseucht mit Kartoffelnematoden, wenn nach einer Ausschleim-Methode in 100 cm* lufttrockenem Boden einer Durchschnittsbodenprobe der verdächtigen Fläche 25 und mehr Kartoffelnematodenzysten mit lebendem Inhalt festgestellt werden.

(2) Wurden während der Vegetationszeit an Wurzeln von Kartoffeln und Tomaten Kartoffelnematodenzysten gefunden, so ist eine Bodenuntersuchung nach § 5 Abs. 1 zum Zwecke der Feststellung des Verseuchungsgrades durchzuführen.

§ 6

(1) Der Anbauplan hat die für Kartoffeln und Tomaten gesperrten Flächen zu berücksichtigen. Die Besitzer der gesperrten Flächen sind bei der Pflichtablieferung entsprechend zu veranlassen. In besonderen Fällen, in denen infolge ausgedehnter Verseuchung der Flächen eine umfangreiche Sperrung erfolgen muß, ist eine entsprechende Differenzierung der tierischen Produktion in bezug auf Viehhalte-, Viehaufzucht- und Vieherfassungsplan vorzunehmen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Ackerbau, gibt Richtlinien für die Anbauregelung in gesperrten Gebieten und geeignete Fruchtfolgen bekannt, damit auch bei ungünstigen Bodenverhältnissen die dreijährige Fruchtfolge nach § 9 gewährleistet ist.